



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 58

Auch Vertragstreue hat ihre Grenzen

§ Rechts-Tipp

Nicht nur unter Juristen sind in den vergangenen Wochen heftige Diskussionen darüber geführt worden, unter welchen Umständen „Vertragsausstiege“ möglich und zulässig sind. Im Unterschied zum „Eurofighter-Vertrag“ enthalten Verträge, die Unternehmen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes abschließen, jedoch oft keine ausdrücklichen „Ausstiegsklauseln“.

Nachträgliche Auflösung. Aber auch ohne solche Vereinbarungen räumt die Rechtsordnung in bestimmten Fällen die Möglichkeit ein, einen bereits fixierten Kauf- oder Werkvertrag nachträglich aufzulösen. Grundsätzliche Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines vertraglichen Mangels, wobei allgemein zwischen den sogenannten Wurzelmängeln und Störungen bei der Erfüllung des Vertrages unterschieden wird. Den praktisch wichtigsten Auflösungsgrund infolge eines Wurzelmangels stellt die Vertragsanfechtung wegen Irrtums dar.

Relevanter Irrtum. Ein für die Anfechtung relevanter Irrtum kann sowohl dann vorliegen, wenn eine Vertragspartei meint, etwas anderes zu erklären, als wirklich erklärt wurde (sogenannter Erklärungsirrtum), als auch dann, wenn die Partei eines Vertrages eine fehlerhafte Vorstellung über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages hat (sogenannter Geschäftsirrtum). Aber nicht jeder unterlaufene Irrtum führt automatisch zur Aufhebung des Vertrages; der Gesetzgeber fordert zusätzlich die fehlende Schutzwürdigkeit des Empfängers der irrtümlichen Erklärung. Diese wird dann bejaht, wenn der Irrtum vom Erklärungsempfänger durch aktives Tun oder Unterlassen der nötigen Aufklärung veranlasst wurde, diesem aus den Umständen offenbar auffallen musste oder wenn der Irrtum noch rechtzeitig, das heisst bevor der Vertragspartner im Vertrauen auf das Geschäft disponiert hat, aufgeklärt wurde.

Wegfall der Geschäftsgrundlage. Einen Unterfall der Irrtumsanfechtung stellt der sogenannte Wegfall der Geschäftsgrundlage dar. Hier sind Fälle erfasst, in denen beide Parteien bei Vertragsabschluss mit Selbstverständlichkeit von bestimmten Umständen (Geschäftsgrundlagen) ausgegangen sind, die sich durch



unvorhersehbare Entwicklungen nachträglich geändert haben. Aktuelle Beispiele bieten Naturkatastrophen oder Terrorordnungen im Zusammenhang mit bereits gebuchten Urlaubsreisen, welche in der Regel zur Vertragsaufhebung berechtigen.

Aufhebung des Vertrages. Eine Aufhebung kommt auch bei jenen Verträgen in Betracht, bei denen das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung aussergewöhnlich gestört ist. Das wird – ohne weitere Voraussetzungen – dann angenommen, wenn eine „Verkürzung über die Hälfte“ (Verhältnis zumindest 49 zu 100) vorliegt. Liegt ein günstigeres Wertverhältnis vor, sind noch zusätzliche Voraussetzungen für eine mögliche Vertragsaufhebung erforderlich, wie zum Beispiel Ausbeutung der Unerfahrenheit eines Käufers oder Wucher.

Nicht-Erfüllung des Vertrages. Zu den wichtigsten Störungen bei der Erfüllung des Vertrages zählt der Verzug, der dann eintritt, wenn

ein Vertrag nicht zur vereinbarten Zeit, am vereinbarten Ort oder auf die vereinbarte Weise erfüllt wird. Unabhängig von einem Verschulden des Leistungsschuldners hat der Gläubiger ab Eintritt des Verzuges ein Wahlrecht: Er kann weiterhin die Erfüllung des Vertrages fordern oder vom Vertrag zurücktreten und diesen damit auflösen.

Ein erklärter Vertragsrücktritt ist jedoch nur dann wirksam, wenn er unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolgt. Welche Nachfrist im Einzelnen angemessen ist, kann nicht pauschal beantwortet werden; es kommt insbesondere darauf an, welche Zeit für die Vorbereitung der Leistung erforderlich ist und wie dringend sie gebraucht wird. Um allfällige Risiken auszuschliessen, empfiehlt sich im Zweifel jedoch die Gewährung einer längeren Nachfrist.

Verbesserung hat Vorrang. Auch im Rahmen der Gewährleistung besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Vertragsaufhebung (Wandlung). Da der Verbesserung der mangelhaften

Leistung aber jedenfalls der Vorrang vor der Aufhebung des Vertrages zukommt, kann eine Wandlung nur unter besonderen Voraussetzungen verlangt werden, u.a. wegen der Verweigerung der Verbesserung. Vertragsaufhebungen sollten demnach nie übereilt erklärt werden.



Gudrun Pixner, Kanzlei Wildmoser Koch & Partner

Rechtsanwältin Gudrun Pixners Spezialgebiete umfassen das Arbeitsrecht, allgemeines Zivil- und Handelsrecht sowie Insolvenzrecht und Unternehmensanierungen.

UNTERNEHMEN IN DER EHEKRISE (2. TEIL) Schulden bei Aufteilung nicht berücksichtigt Unternehmensgewinne reinvestieren

Zeichnet sich eine Ehekrise ab, so sind unternehmerisch tätige Ehegatten gut beraten, bis zur Auflösung der häuslichen Gemeinschaft im Unternehmen erzielte Gewinne möglichst im Unternehmen zu belassen und zu reinvestieren, um ein Verschieben dieser Gewinne in ihre Privatsphäre (Aufteilungsmasse) zu verhindern.

Haben die Ehegatten indessen in einem Ehepakt die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse ausgeschlossen, so ist der unternehmerisch tätige Ehegatte in seinen Verfügungen ungleich flexibler: Sie/Er kann Gewinne entnehmen und etwa in Wertpapiere oder Lebensversicherungen investieren, ohne eine Aufteilung dieser Vermögenswerte befürchten zu müssen.

Schulden nicht aufgeteilt
Befindet sich ein Unternehmen in der Startphase und schreibt es noch keine Gewinne, so sieht sich der Unternehmer im

Scheidungsfall der unbefriedigenden Situation gegenüber, dass unternehmensbezogene Schulden nach der Rechtsprechung bei der Aufteilung nicht berücksichtigt werden.

Gefährdung des Betriebs
Gerade in einer solchen Phase kann allerdings eine Ehescheidung den Bestand des Unternehmens existenzbedrohlich gefährden.

Hat der Unternehmer im Ehepakt hingegen die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse ausgeschlossen, so kann er zumindest auf seine während der Ehe angesammelten und noch nicht verbrauchten Ersparnisse zurückgreifen, um das Unternehmen zu retten.

Frage der Beteiligungen
Ob Unternehmensbeteiligungen zur Aufteilungsmasse zu zählen sind oder nicht, richtet sich nach der Mitwirkung an der Unternehmensführung beziehungsweise nach dem mass-



Anwalt Alexander Lindner ist spezialisiert auf Gesellschafts- und Familienrecht

geblichen Einfluss auf das Unternehmen.

Keine Aufteilung

Ist der Ehegatte Geschäftsführer oder Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft, so sind die Gesellschaftsanteile jedenfalls von der Aufteilung ausgenommen. Regelmässig wird die Aufteilung auch bei Gesellschaftsanteilen ausgenommen sein, die lediglich die Sperrminorität von über 25 Prozent vermitteln. Minderheitsbeteiligungen eines Ehegatten, die eheliche Ersparnisse darstellen, können hingegen nur durch Abschluss eines Ehepakts vor der Aufteilung im Scheidungsfall bewahrt werden. Angesichts ständig steigender Scheidungsraten sollten Unternehmer verstärkt privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in Erwägung ziehen, um ihr Vermögen und mitunter ihr Unternehmen im Scheidungsfall abzusichern.

IN KÜRZE

Schadenersatz im Rechtsvergleich

Wien. Am 2. Mai lädt SP-Justizsprecher und Anwalt Hannes Jarolim zu einer parlamentarischen Enquete zum Thema „Schadenersatzrecht im Rechtsvergleich“ ins Wiener Palais Epstein. Im Mittelpunkt stehen die Rechtslage in der EU bzw. in einzelnen EU-Mitgliedstaaten sowie das US-amerikanische Haftungsrecht. An der Enquete werden folgende Experten teilnehmen: Professor Bernhard A. Koch (Uni Innsbruck), Professor Martin Schmidt-Kessel (Uni Osnabrück), Dr. Walter Doralt (Max-Planck-Institut, Hamburg), Professor Ingeborg Schwenzer (Uni Basel) und Professor Gerhard Wagner (Uni Bonn).
■ *Anmeldung unter: miriam.broucek@parlin-kom.gv.at*

Schönherr baut Kanzlei massiv aus

Wien. Die renommierte Wiener Anwaltskanzlei Schönherr baut ihr Team massiv aus. Die Immobilien-spezialisten Alfred Nemetschke und Walter Anderl, bisher Partner bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte, planen mit ihrem Immobilien-team zu Schönherr zu wechseln, heisst es in einer Aussendung. Schönherr beschäftigt bisher 175 Anwälte.

Top-Seminar zur Produkthaftung

Wien. Die Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft hält am 4. Mai ein Seminar zur Produkthaftung und -sicherheit ab. Vortragende sind u.a. Anwalt Andreas Eustacchio, Helmuth Perz und Richter Hans Langer.